OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-650835/4/Sch/EP

Datum: Linz, 16. Mai 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der G K, vertreten durch E & H Rechtsanwalts GmbH, gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Infrastruktur und Technologie vom 22. August 2016, GZ: BMVIT-265.150/0004-IV/SCH2/2016, betreffend die Durchsetzung der gesetzlichen Kostentragungsregel gemäß § 49 Abs. 2 EisbG in Verbindung mit § 48 Abs. 2 EisbG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird infolge Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts zurückgewiesen.

II. Die Beschwerde wird an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem bekämpften Bescheid vom 22. August 2016, GZ: BMVIT-265.150/0005-IV/SCH2/2015, entschied der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (im Folgenden: belangte Behörde) über den Antrag der Ö (im Folgenden: Antragstellerin) gemäß § 49 Abs. 2 EisbG in Verbindung mit § 48 Abs. 2 EisbG auf Durchsetzung der gesetzlichen Kostentragungsregel, dass die Kosten für die Herstellung der mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 16. August 2012, GZ: Verk-720.684/35-2012-Pr, festgelegten Sicherung der Eisenbahnkreuzung in km x der ÖBB-Strecke L – S im Gemeindegebiet von Kematen an der Krems (im Folgenden: Beschwerdeführerin) in Höhe von EUR 420.254,27 sowie die Kosten für die Erhaltung der Eisenbahnkreuzung in Höhe von EUR 129.203,61 zur Hälfte von der Antragstellerin und zur Hälfte von der Beschwerdeführerin zu tragen sind.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 15. September 2016, in welcher Rechtswidrigkeit des Inhalts sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden und beantragt wird, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den Bescheid zur Gänze zu beheben und den Antrag der Antragstellerin als unzulässig zurückzuweisen, in eventu als unbegründet abzuweisen bzw. zur nochmaligen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde unter anderem vor, dass im gegenständlichen Fall keine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bestehe, da die belangte Behörde als erst- und letztinstanzliche Behörde in mittelbarer Bundesverwaltung entschieden habe. Demzufolge habe über die Beschwerde ihrer Auffassung nach das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden.

I.4. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 17. November 2016, GZ: BMVIT-265.150/0004-IV/SCH2/2016, änderte die belangte Behörde den Bescheid dahingehend ab, dass sie den Spruch um eine Vollstreckbarkeitsklausel ergänzte.

I.5. Mit Schriftsatz vom 25. November 2016 stellte die Beschwerdeführerin gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG den Antrag, die Beschwerde dem zuständigen Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

I.6. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 29. November 2016 sowohl die Beschwerde als auch die dazugehörigen Verwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

I.7. Das Bundesverwaltungsgericht leitete die Beschwerde gemäß § 6 AVG in Verbindung mit § 17 VwGVG an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

weiter. Zwar habe es in früheren Entscheidungen seine Zuständigkeit für Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie angenommen und dabei darauf abgestellt, dass in der einzelnen Rechtssache der genannte Bundesminister entschieden habe; diese Sichtweise sei jedoch durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 12. September 2016, 2016/04/0014, klar widerlegt.

Mit der eben genannten Entscheidung habe der Verwaltungsgerichtshof einen Beschluss aufgehoben, mit dem das Verwaltungsgericht Wien eine Beschwerde gegen einen Bescheid eines Bundesministers nach dem Starkstromwegegesetz (StWG) mit der Begründung zurückgewiesen hatte, das Verwaltungsgericht Wien sei unzuständig, weil es sich um eine Rechtssache aus dem Bereich der Vollziehung des Bundes handle, die unmittelbar von einer Bundesbehörde besorgt werde, weshalb das Bundesverwaltungsgericht zuständig sei. In der Begründung des aufhebenden Erkenntnisses habe der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass das StWG neben erstinstanzlichen Ministerialzuständigkeiten die Möglichkeit der Delegation an die örtlich zuständigen Landeshauptmänner vorsehe. Er habe festgestellt, dass es sich beim Starkstromwegerecht um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung handle, in der lediglich ausnahmsweise erstinstanzliche Ministerialzuständigkeiten bestünden. Für die vom Verwaltungsgericht Wien vertretene, nicht auf die „Angelegenheit“ als solche, sondern auf die einzelne Rechtssache abstellende Verteilung der sachlichen Zuständigkeit zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten fände sich in Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG kein Anhaltspunkt. Folgte man dieser Rechtsansicht, käme es in den nach dem StWG geregelten Angelegenheiten zu zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und dem Landesverwaltungsgericht nach organisatorischen Kriterien geteilten Zuständigkeiten in ein und derselben Angelegenheit. Eine solche geteilte Zuständigkeit habe der Verfassungsgesetzgeber aber gerade vermeiden wollen. Diesbezüglich verwies das Bundesverwaltungsgericht auch auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die Verfassungsnovelle BGBl. I 51/2012 (RV 1618 BlgNR 24. GP, 15).

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 9 B-VG falle das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes. Gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG könne der Bund die Materie „Verkehrswesen“ in unmittelbarer Bundesverwaltung vollziehen; nach Art. 102 Abs. 3 B-VG könne er solche Materien aber auch in mittelbarer Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann vollziehen lassen. Dadurch, dass der Bundesgesetzgeber im Eisenbahngesetz zwar bestimmte Ministerialzuständigkeiten (§ 12 Abs. 3 EisbG), für einige Fälle jedoch die Möglichkeit der Delegation an den Landeshauptmann (§ 12 Abs. 4 EisbG) und darüber hinaus in anderen Bereichen Zuständigkeiten des Landeshauptmannes (§ 12 Abs. 2 EisbG) und der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 12 Abs. 1 EisbG) vorgesehen habe, habe er im

Eisenbahngesetz von seiner verfassungsgesetzlichen Ermächtigung zur Besorgung des Verkehrswesens unmittelbar durch Bundesbehörden keinen Gebrauch gemacht.

Vor dem Hintergrund der zitierten Judikatur gehe das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall daher von einer Angelegenheit aus, die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werde. Somit sei das Bundesverwaltungsgericht in der verfahrensgegenständlichen Beschwerdesache nicht zuständig.

II. Rechtliche Beurteilung

II.1. Art. 131 B-VG sieht eine Aufteilung der sachlichen Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte in Form von Generalklauseln zugunsten der Landesverwaltungsgerichte (Abs. 1 und Abs. 6 leg. cit.) in Verbindung mit einer taxativen Aufzählung jener Angelegenheiten vor, über die die Verwaltungsgerichte des Bundes entscheiden (Abs. 2 und Abs. 3 leg. cit.). Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäß Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG für die Fälle der unmittelbaren Bundesverwaltung zuständig. Die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung fallen hingegen in den Kompetenzbereich der Landesverwaltungsgerichte.

Sofern nicht eigene Bundesbehörden eingerichtet sind, ist die Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder nach § 102 Abs. 1 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung zu führen. Die Einrichtung unmittelbarer Bundesbehörden ist nur in den im Art. 102 Abs. 2 B-VG aufgezählten Bereichen zulässig.

Aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ergibt sich, dass das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zufällt; Art. 102 Abs. 2 B-VG normiert, dass es unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden kann. Nach § 12 Abs. 3 Z 1 EisbG als für Hauptbahnen zuständige Behörde oblag es zweifelsohne dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, den verfahrensgegenständlichen Bescheid zu erlassen. Die Eisenbahnstrecke L – S gilt gemäß § 4 Abs.1 EisbG iVm der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie BGBl Nr. 675/1989 als Hochleistungsstrecke und damit als Hauptbahn. Der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts, der Bundesminister habe dabei als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung gehandelt, weswegen für die Beschwerde das Landesverwaltungsgericht zuständig sei, wird hingegen nicht gefolgt. In dem vom Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich angeführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 12.09.2016, 2016/04/0014, geht es um das Starkstromwegerecht, welches, wenn sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist. Wie vom Verwaltungsgerichtshof explizit

ausgeführt wird, handelt es sich beim Starkstromwegerecht weder um eine in Art. 102 Abs. 2 B-VG angeführte Angelegenheit noch um einen Anwendungsfall des Art. 102 Abs. 4 B-VG. Eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Vollziehung dieser Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung ist dem Starkstromwegegesetz daher nicht zu entnehmen (vgl. VwGH 12.09.2016, 2016/04/0014), weshalb zwangsläufig von einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung mit ausnahmsweiser Zuständigkeit des Bundesministers ausgegangen werden muss. Wie auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die Verfassungsnovelle BGBl. I 51/2012 (RV 1618 BlgNR 24. GP, 15) betonen, ist in solchen Fällen das Landesverwaltungsgericht zuständig.

II.2. Der gegenständliche Fall ist aber insofern anders gelagert, als das Verkehrswesen in Art. 102 Abs. 2 B-VG sehr wohl eine Entsprechung findet. Es kann daher in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden. Der Bundesgesetzgeber hat diese verfassungsgesetzlich eingeräumte Möglichkeit genutzt und in § 12 Abs. 3 Z 1 EisbG eine unmittelbare Bundesbehörde – nämlich den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie – für zuständig erklärt. Aus Sicht des beschließenden Gerichts hat im gegenständlichen Fall damit sowohl in organisatorischer als auch in funktioneller Hinsicht eine Bundesbehörde (in unmittelbarer Bundesverwaltung) entschieden. Der Rechtszug gegen Bescheide des BMVIT in der unmittelbaren Bundesverwaltung geht an das Bundesverwaltungsgericht (vgl. *Liebmann*, Eisenbahngesetz[3], 2014, § 12 Rz 4). Dieses ist daher im gegenständlichen Fall für die inhaltliche Entscheidung über die Beschwerde zuständig (vgl. dazu *Lechner-Hartlieb/Sembacher/Urban*, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform, Zuständigkeiten von A-Z, 2013, S. 21).

Zwar führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. September 2016, 2016/04/0014, aus, dass eine zwischen dem Bundes- und Landesverwaltungsgericht nach organisatorischen Kriterien geteilte Zuständigkeit in ein und derselben Angelegenheit dem Willen des Verfassungsgesetzgebers widerspreche; gegen die Annahme einer exklusiven Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte in Eisenbahnangelegenheiten spricht jedoch schon die Tatsache, dass in den §§ 78 Abs. 2 und 84 Abs. 4 EisbG bei Beschwerden gegen Bescheide der Schienen-Control Kommission ausdrücklich die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts festgelegt ist. Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof das Tätigwerden des Bundesverwaltungsgerichts in Eisenbahnsachen bisher zur Kenntnis genommen und die Frage einer etwaigen ausschließlichen Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte nicht thematisiert (vgl. etwa VwGH 13.09.2016, 2015/03/0045).

Abschließend darf auf die Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 5. Mai 2017, GZ: BMVIT-220.025/0010-IV/SCH/2/2017, verwiesen werden, in welcher auf die gegenständliche

Rechtssache Bezug genommen und detailliert dargelegt wird, dass entgegen der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ein Fall der unmittelbaren Bundesverwaltung vorliegt. Auch aus Sicht des BMVIT ist daher im vorliegenden Fall die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gegeben.

Die Beschwerde war aus den angeführten Gründen wegen Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zurückzuweisen und gemäß § 6 AVG in Verbindung mit § 17 VwGVG mitsamt dem Verfahrensakt an das für zuständig erachtete Bundesverwaltungsgericht zu übermitteln, um diesem die Möglichkeit zu geben, selbst einen förmlichen Beschluss über seine Unzuständigkeit zu erlassen (VwGH 22.12.2016, 2014/07/0060).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof die Zuständigkeitsfrage im Rahmen eines Revisionsverfahrens bindend klären kann. Ein zulässiger Antrag auf Entscheidung des Kompetenzkonflikts nach Art. 133 Abs. 1 Z 3 B-VG setzt deshalb neben förmlichen Beschlüssen der konkurrierenden Gerichte über ihre Unzuständigkeit auch voraus, dass die Beschlüsse im Zeitpunkt der Antragstellung an den Verwaltungsgerichtshof mit Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht mehr bekämpft werden können, ein Revisionsverfahren gegen zumindest einen dieser Beschlüsse nicht (mehr) anhängig ist oder die Frage der Zuständigkeit in einem Revisionsverfahren nicht bereits abschließend bindend geklärt worden ist (vgl. VwGH 30.06.2015, 2015/03/0002, RS 5).

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil die sachliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bundesverwaltungsgericht und Landesverwaltungsgerichten in Eisenbahnangelegenheiten – insbesondere auch im Hinblick auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs 2016/04/0014 und 2015/03/0045 – unklar ist und eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, zu der noch keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs besteht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die

Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön